

1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 06.07 „An der Eckdorfer Mühle“

Aufstellungs- und Satzungsbeschluss: Die Änderung betrifft die textliche Festsetzung unter Ziffer 4.0 'Nebenanlagen' und lautet wie folgt :

Satz 1 (im Plangebiet sind Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO ausgeschlossen) entfällt und wird durch folgenden Text ersetzt:

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO in folgender Art zulässig:

1. Größe:

Auf Grundstücken bis 180 m² sind Gartengerätehäuschen bis zu einer max. Grundfläche von 5,0 m² zulässig.

Auf Grundstücken größer als 180 m² sind Gartengerätehäuschen bis zu einer max. Größe von 7,5 m² zulässig. Pro Grundstück ist jeweils nur 1 Gartengerätehäuschen zulässig.

2. Lage:

Gartengerätehäuschen sind im Vorgartenbereich, d.h. zwischen straßenseitiger Baugrenze und öffentlichem Straßenraum grundsätzlich ausgeschlossen.

Auf den Grundstücksflächen die südlich und östlich unmittelbar an die öffentliche Grünfläche (Landschaftsschutzgebiet) angrenzen, sind Gartengerätehäuschen im Bereich zwischen rückwärtiger Baugrenze und Grundstücksgrenze ausgeschlossen.

3. Gestaltung:

Die geschlossenen Außenwandflächen der Gartengerätehäuschen sind dauerhaft zu begrünen.

Satz 2 bleibt unverändert.

Ausnahmsweise sind Anlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO im gesamten Plangebiet zulässig, auch wenn für sie innerhalb dieses Bereiches keine Fläche gemäß Nr. 7 der Planzeichenverordnung 90 (PlanzV) festgesetzt sind.